

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der
Marktgemeinde Vorderweißenbach am
18.10.2018 im **Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Vorderweißenbach.**

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| 1. BGM Leopold Gartner, ÖVP, als Vorsitzender | |
| 2. VBGM David Köck BEd, ÖVP | |
| 3. GV Ing. Bernhard Thumfart BEd, ÖVP | |
| 4. GV Walter Birklbauer, SPÖ | |
| 5. GV HR Dr. Richard Barth, ÖVP | |
| 6. GV Mag. Johanna Staudinger, ÖVP | |
| 7. GV Bernhard Hartl, ÖVP | |
| 8. GR Thomas Draxler, SPÖ | |
| 9. GR Wolfgang Feilmayr, ÖVP | |
| 10. GR Ing. Christian Stadler, ÖVP | |
| 11. GR Ing. Florian Enzenhofer, ÖVP | |
| | 12. GR Wilhelm Dumfart, SPÖ |
| | 13. GR Robert Wipplinger, ÖVP |
| | 14. GR Andreas Traxler, FPÖ |
| | 15. GR Wolfgang Atzmüller, ÖVP |
| | 16. GR Reinhold Peherstorfer, ÖVP |
| | 17. GR Klaus Mülleder, SPÖ |
| | 18. GR Roland Schwarz, ÖVP |
| | 19. GR Klaus Enzenhofer, ÖVP |
| | 20. GR Roland Breiteneder, SPÖ |
| | 21. GR Edeltraud Schaubschläger, ÖVP |

Ersatzmitglieder:

- | | | |
|---------------------------------|-----|--------------------------------|
| 22. GREM Herbert Keplinger, ÖVP | für | GR Ing. Stephan Mülleder, ÖVP |
| 23. GREM Simon Barth, ÖVP | | GR Paul Schuster-Indinger, ÖVP |
| 24. GREM Stefan Liedl, ÖVP | | GR Christian Hofer, ÖVP |

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2, Oö. GemO): --

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR Ing. Stephan Mülleder, ÖVP (private Gründe)
GR Paul Schuster-Indinger, ÖVP (berufliche Gründe)
GR Christian Hofer, ÖVP (berufliche Gründe)
GREM Anette Preining, ÖVP (private Gründe)
GREM Sabine Grillnberger, ÖVP (private Gründe)
GREM Ing. Markus Obermüller, ÖVP (private Gründe)
GR Ing. Reinhard Hauer BEd, ÖVP (gesundheitliche Gründe)

unentschuldigt:

-

Leiter des Gemeindeamtes:

Thomas Dollhäubl

Schriftführer:

Thomas Dollhäubl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 11.10.2018 erfolgt ist;
- die Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 11.10.2018 erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- sich GR Ing. Stephan Mülleder (ÖVP), GR Paul Schuster-Indinger (ÖVP), GR Christian Hofer, ÖVP, GR Ing. Reinhard Hauer, BEd (ÖVP), GREM Annette Preining (ÖVP), GREM Sabine Grillnberger (ÖVP) und GREM Ing. Markus Obermüller (ÖVP) entschuldigt haben;
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.09.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Gemäß § 46, Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung wird der Punkte 14 „Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/76 – Verfahrenseinleitung (Fröhlich)“ von der Tagesordnung abgesetzt.

Dafür liegt ein Dringlichkeitsantrag vor, welche von ihm eingebracht wurde. Es handelt sich dabei um folgenden Antrag:

1. „Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 76 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 57 – Verfahrenseinleitung (Kaar)“

Begründung:

Bei der Änderung des FWPL Nr. 1/65 und ÖEK 1/48 betreffend die Gründe Kaar kommt es zu wesentlichen Änderungen. Es ist nach Absprache mit dem Land OÖ im jetzigen Verfahrensstand nicht sinnvoll diese Änderungen durchzuführen. Es soll daher heute beschlossen werden, dass dieses Verfahren eingestellt wird. Gleichzeitig soll ein neues Verfahren für diese Gründe eingeleitet werden.

Der Bürgermeister ersucht, den Dringlichkeitsantrag als zusätzlichen Tagesordnungspunkt unmittelbar nach dem Punkt 13 „Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/65 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/48 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 01.06.2017 – Beschlussfassung (Kaar)“ in Behandlung zu nehmen und lässt darüber mittels Handzeichen abstimmen.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen dem Dringlichkeitsantrag und damit der Behandlung in der heutigen Gemeinderatssitzung zu (*Erheben der Hand*).

BGM Leopold Gartner führt weiters aus, GREM Stefan Liedl bisher noch bei keiner Sitzung anwesend war und daher noch nicht angelobt ist. Der Vorsitzende bringt folgende Gelöbnisformel zur Verlesung:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze und alle Verordnungen der Republik Österreich und des Landes Oberösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

GREM Stefan Liedl legt vor dem Vorsitzenden mit den Worten „Ich gelobe“ das Gelöbnis ab.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

- 1) Ansuchen um Gewährung einer Subvention sowie einer Nachwuchsförderung für das Jahr 2019 für den Musikverein sowie der Sportunion Vorderweißenbach (Beratung und Beschlussfassung)
- 2) Richtlinien für den Winterdienst (Beratung und Beschlussfassung)
- 3) Kenntnisnahme des Winterdienstplanes für 2018/2019
- 4) Jugendtaxi; Verlängerung bzw. Abschluss einer Vereinbarung mit den Firmen Rammerstorfer, Lengauer und Freller
- 5) Studentenförderung (Beratung und Beschlussfassung)
- 6) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Vorderweißenbach
- 7) Erlassung einer Dienstbetriebsordnung
- 8) Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeordnung

- 9) Mietvertragsverlängerung Barth Thomas, Wohnhaus Hauptstraße 17 (inkl. Garage)
- 10) Mietvertrag für das ehemalige Amtsgebäude Schöneegg an den Kindergarten Harmonie
- 11) Wanderweg-Verlegung in Richtung Waldschenke; Grundstückstausch
- 12) Wanderweg-Verlegung in Richtung Waldschenke; Verordnung
- 13) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/65 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/48 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 01.06.2017 – Beschlussfassung (Kaar)
- DA) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr 3, Änderung Nr. 76 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 57 – Verfahrenseinleitung (Kaar)
- 14) ~~Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/76 – Verfahrenseinleitung (Fröhlich) - ABGESETZT~~
- 15) Allfälliges

1) Ansuchen um Gewährung einer Subvention sowie einer Nachwuchsförderung für das Jahr 2019 für den Musikverein sowie der Sportunion Vorderweißbach (Beratung und Beschlussfassung)

Berichterstattung: GR Robert Wipplinger

Vom Musikverein und der Sportverein Vorderweißbach liegen vom 30.09.2018 bzw. 02.10.2018 Ansuchen um die Gewährung einer Subvention für das Jahr 2019 vor.

In beiden Ansuchen wird auf die umfangreichen Tätigkeiten in den Vereinen hingewiesen. Der Musikverein weist auf den regen Zuwachs an Jung-/Musikern und die damit verbundenen anfallenden Anschaffungen (Ankauf und Reparatur von Musikinstrumenten, Ankauf von Notenmaterial, Anpassung von Trachten, etc.) hin. Weiters werden im Schreiben die „kulturellen Meilensteine“ im ablaufenden Jahr (Sternstunden-Marsch, Aufweckbläser-CD, Auftritte bei Radio Oö) angeführt.

Die Sportunion hebt unter anderem auch die Jugendarbeit hervor, wo mehr als 150 Jugendliche ehrenamtlich betreut werden.

Die Subventionen waren für beide Vereine in den vergangenen Jahren mit wenigen Ausnahmen gleich. Es wird vorgeschlagen, für das kommende Jahr beiden Vereinen – so wie in den letzten beiden Jahren – eine Hauptsubvention in der Höhe von jeweils € 3.500,00 bzw. eine Nachwuchsförderung in der Höhe von € 1.000,00 je Verein zu gewähren.

Aufgrund der Finanzsituation sollte – so wie in den letzten Jahren bereits praktiziert – eine Auszahlung an die Vereine nicht gleich in voller Höhe erfolgen (haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 20, Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung). Es sollten lediglich jeweils € 3.000,00 der laufenden Subvention an die Vereine überwiesen werden. Der Restbetrag von € 500,00 sollte erst gegen Jahresende geleistet werden, sofern es die Finanzsituation auch tatsächlich erlaubt. Die Jugendförderung sollte aber in voller Höhe – jeweils € 1.000,00 – zur Auszahlung gelangen.

Antrag:

GR Robert Wipplinger stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den beiden Vereinen im kommenden Jahr eine laufende Subvention in der Höhe von jeweils € 3.500,00 sowie eine Jugendförderung in der Höhe von € 1.000,00 gewähren. Es sollten aber nur jeweils € 3.000,00 der laufenden Förderung ausbezahlt werden (haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 20, Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung). Sofern es die Finanzlage am Jahresende (20. Dezember 2019) erlaubt, wird auch die restliche laufende Subvention in der Höhe von je € 500,00 ausbezahlt.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

2) Richtlinien für den Winterdienst (Beratung und Beschlussfassung)

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

Mit der Winterdienstrichtlinie (RVS 12.04.12) von der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen gibt es seit einigen Jahren eine einheitliche Regelung für den Winterdienst auf Gemeindestraßen bzw. gelten diese auch für Bundes- und Landesstraßen. Für die Erstellung des Regelwerks wurden Experten aus ganz Österreich (im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, der ASFINAG und den Landesbaudirektionen der Bundesländer) beigezogen.

Die Richtlinie „Schneeräumung und Streuung“ wurde bereits im August 2010 neu heraus gegeben, nachdem das Regelwerk aus dem Jahr 1993 den aktuellen Voraussetzungen und Anforderungen nicht mehr entsprochen hat.

Der Gemeindebund hat dazu mit Infoblatt Nr. 45 vom 21.12.2010 ebenfalls bereits informiert. Seitens des Gemeindebundes wurde erreicht, dass eine eigene Kategorie für Güterwege geschaffen wurde und somit die Anforderungen des Winterdienstes für Güterwege geringer sind als für das übrige Gemeindestraßennetz.

Jede Gemeinde kann mit Gemeinderatsbeschluss diese Richtlinien freiwillig anwenden. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung dieser Richtlinien. Es ist allerdings zu erwarten, dass dieses Regelwerk in Haftungsfragen als Grundlage herangezogen wird. Die Anwendung hat daher den Vorteil, dass die Marktgemeinde bei Einhaltung dieser Richtlinien weitgehend haftungsfrei beim Winterdienst sein wird. Von Bedeutung ist vor allem der Anhang 7.2 (Seite 22-25). Bei der Empfehlung der Richtlinien handelt es sich um Mindestanforderungen. Die tatsächlichen Anforderungen in einer Gemeinde ergeben sich aus der Praxis, das heißt, aus dem Verkehrsbedürfnis, der geografischen Lage und aus der Linienführung einer Straße.

Ohne Richtlinien sollte laut Mitteilung vom Gemeindebund keine Gemeinde ihren Winterdienst durchführen. Soweit eine Gemeinde keine eigenen brauchbaren Richtlinien erstellt, erscheint es daher zweckmäßig, diese Richtlinien anzuwenden.

Das Amt der oö. Landesregierung führt dazu im Erlass vom 19. September 2017; IKD-2017-194415/65-Pr („Gemeindefinanzierung NEU – Projektfonds- Förderquoten Strukturfondsmittel, Mittel gemäß § 25 Abs. 2 FAG; BZ-Mittel Straßenbau für das Jahr 2018“) unter anderem aus:

*„Winterdienst: Die **Härteausgleichskriterien** der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU regeln, dass der Winterdienst gemäß den Richtlinien RVS 12.04.12 **zu erfolgen hat**. Bei Gemeindestraßen wird grundsätzlich von der Winterdienstkategorie P3 auszugehen sein. Laut den Vorgaben der RVS 12.04.12 ist für Straßen der Winterdienstkategorie P3 ein Winterdienstbetreuungszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr vorgesehen. Dazu wird mitgeteilt, dass bei einer Anwendung der RVS 12.04.12 die dort festgelegten Betreuungszeiten **grundsätzlich anzuwenden sind**. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.“*

In der Detailinformation zum Härteausgleichsfonds der „GEMEINDEFINANZIERUNG NEU“ ist unter anderem ausgeführt:

3.13 Bereich Winterdienst

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) zu erfolgen. Bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte ist die Einhaltung der Richtlinie zu vereinbaren. Bei Abweichungen und Mehrausgaben für den Winterdienst ist ein Nachweis über die Einhaltung der Richtlinie zu erbringen und der Mehraufwand ist zu begründen.

Zusätzlicher Hinweis: Das Räumen von Privatstraßen und Gehsteigen durch das Bauhofpersonal oder auch im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde von Dritten ist gegebenenfalls einzustellen. Bei Übernahme dieser Tätigkeit, welche in § 93 der Straßenverkehrsordnung eindeutig den Anrainer zugeschrieben ist, ist zudem auch die Frage der Haftung nicht zu vernachlässigen“.

Die Marktgemeinde Vorderweißenbach ist zwar keine Härteausgleichsgemeinde, dennoch sollten – wie bereits von zahlreichen anderen Gemeinden – folgende Punkte für den Winterdienst beschlossen werden.

- Anwendung der RVS 12.04.12 für das Gemeindegebiet Vorderweißenbach.
- Die Verwendung des Streumittels „Salz“ kommt nur in Ausnahmefällen bei extremer Straßenglätte und nur bei exponierten Straßenstücken zur Anwendung.
- Der Winterdienstbetreuungszeitraum wird aufgrund der Winterdienstkategorie P3 von 06:00 bis 22:00 Uhr festgelegt.
- Sollte vor 04:00 Uhr aufgrund von starkem Schneefall mehr als 10 cm Schnee sein (reiner Schneefall, nicht aufgrund von Schneeverwehungen), wird um 04:00 Uhr mit dem Winterdienst begonnen. Die Kontrolle erfolgt durch die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes.

- *Weiters wird der Winterdienst bzw. der Streudienst um 04:00 Uhr begonnen, wenn bei der Kontrolle die Straßen Eisglätte aufweisen oder/und Eisregen herrscht, sowie bei Schneeverwehungen.*
- *Unbeschadet dieser Richtlinien hat der Bürgermeister im Rahmen von Dienstanweisungen Bereitschaftsdienste und individuelle Einsatzpläne festzulegen.*

Bei der Dienstbesprechung mit den Winterdienstmitarbeiter am 11.10.2018 wurde dieses Vorgehen besprochen. Die Mitarbeiter im Winterdienst sind bemüht, die Räumung und Streuung in der bisher gewohnt Weise durchzuführen. Die Richtlinien geben aber der Marktgemeinde sowie den Mitarbeitern im Winterdienst eine gewisse Sicherheit. Die Marktgemeinde ist keine Härteausgleichsgemeinde und daher muss sich die Marktgemeinde nicht an die vorgegebenen Zeiten für den Winterdienst (06:00 – 22:00 Uhr) halten.

Die RVS 12.04.12 wird dem Gemeinderat in der Folge vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

GV HR Dr. Richard Barth stellt an den Gemeinderat den Antrag, für den Winterdienst im Gemeindegebiet von Vorderweißenbach folgende Punkte zu beschließen:

- *Anwendung der RVS 12.04.12 für das Gemeindegebiet Vorderweißenbach.*
- *Die Verwendung des Streumittels „Salz“ kommt nur in Ausnahmefällen bei extremer Straßenglätte und nur bei exponierten Straßenstücken zur Anwendung.*
- *Der Winterdienstbetreuungszeitraum wird aufgrund der Winterdienstkategorie P3 von 06:00 bis 22:00 Uhr festgelegt.*
- *Sollte vor 04:00 Uhr aufgrund von starkem Schneefall mehr als 10 cm Schnee sein (reiner Schneefall, nicht aufgrund von Schneeverwehungen), wird um 04:00 Uhr mit dem Winterdienst begonnen. Die Kontrolle erfolgt durch die Mitarbeiter des Gemeindebauhofes.*
- *Weiters wird der Winterdienst bzw. der Streudienst um 04:00 Uhr begonnen, wenn bei der Kontrolle die Straßen Eisglätte aufweisen oder/und Eisregen herrscht, sowie bei Schneeverwehungen.*
- *Unbeschadet dieser Richtlinien hat der Bürgermeister im Rahmen von Dienstanweisungen Bereitschaftsdienste und individuelle Einsatzpläne festzulegen.*

Beratung:

GR Klaus Mülleder erkundigt sich hinsichtlich der künftigen Räumung und Streuung im Bereich der Bergstraße.

BGM Leopold Gartner teilt dazu mit, dass die Räumung und Streuung – so wie im gesamten Gemeindegebiet – auch künftig wie bisher gewohnt und gehandhabt durchgeführt wird.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

3) Kenntnisnahme des Winterdienstplanes für 2018/2019

Berichterstattung: GV HR Dr. Richard Barth

An der Länge des zu betreuenden Straßennetzes der Marktgemeinde hat es gegenüber dem Jahr 2017 durch die Gemeindevereinigung eine Änderung hinsichtlich des zu betreuenden Straßennetzes für den Gemeindebauhof gegeben. Das betreute Straßennetz beträgt nunmehr 96,00 km. Die Einteilung über die Betreuung des Straßennetzes bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert:

Alfred Brandstetter: wie im Vorjahr - Glasaurunde bis Zufahrt Grabner - Bereich Güterweg Sternstein ab Wohnhaus Miesbauer Josef, Gaisschlag, Eberhardschlag, Teil von Ameschlag II (Griebel), Schütz a.d.Au.

Alois Ganaglberger: wie im Vorjahr - Bereich Stumpten (Hehenberger, Teichschneider, Reisinger), Zufahrten Spitzwies, gesamter Teil vom Geierschlag. Neu: Hinertfeldstraße

Othmar Hofer: wie im Vorjahr - gesamter Teil Ober-, Mitter- und Unterbrunnwald, Räumung der Müllergasse sowie des Kirchenplatzes. Ebenso bleibt die Gehsteigräumung unverändert.

Erwin Steindl: wie im Vorjahr - weiterhin Bereich Siebach, Hofer am Berg, Roiau, Hinterweißenbach

Bauhof: Änderung durch die Gemeindevereinigung. Betreut werden sämtliche Straßenbereiche von Schönegg, Piberschlag sowie Teilbereiche von Köckendorf und Mühlholz. Weiters – wie bisher – die restlichen Strecken im Bereich von Vorderweißenbach (Siedlungsbereich beim Sportplatz), Teil von Ameschlag (Wohlschlager, Schwarz), gesamte Amesberg sowie der Bereich Birkenstraße und Leithen.

GV Bernhard Hartl hat mitgeteilt, jederzeit auszuhelfen.

Weiters wurde wieder vereinbart, die Mühlstraße (Länge 1,10 km) im Winter bei starken Schneefällen zu sperren. Die Müllergasse ist im Bereich der Einmündung in die Vorderweißenbach Landesstraße den gesamten Winter für den Straßenverkehr gesperrt.

Aufteilung:

Landstraße	11,31 km
Gemeindestraße:	24,79 km
Güterwege	59,90 km
Summe	96,00 km (ohne Mühlstr. 1,10 km)
Marktgemeinde (eig. Bauhof)	53,30 km (davon 4,45 km Landesstraße)
Gemeinde Ahorn	0,90 km (Abtausch mit Straßen in der hies. Gemeinde)
Stadtgemeinde Bad Leonfelden	0,16 km (Abtausch mit Straßen in der hies. Gemeinde)
Fa. Foisner, Oberneukirchen	6,00 km (davon 5,10 km Brunnwald-Landesstraße bzw. Zufahrt Speiselmühlsiedlung bis Haslinger und Zufahrt Mitterbrunnwald 11 (Reiner))
Fa. Hofer, St. Stefan	1,76 km (Guglwald-Landesstraße)
Alfred Brandstetter	13,30 km
Othmar Hofer	8,34 km
Erwin Steindl	4,78 km
Alois Ganglberger	6,70 km
Walter Hauzenberger	0,34 km
Alfons Geretschläger	0,17 km
Franz Dumfart	0,11 km
Wilhelm Hofer	0,10 km
Hubert Ganglberger	0,04 km
INSGESAMT	96,00 km (ohne Mühlstraße – 1,10 km)

Leistung und Kosten:

1. Leistung:

Die einheitlichen Stundentarife für den Winterdienst 2018/2019 haben sich gegenüber dem Vorjahr aufgrund der Dieselpreise erhöht. Außerdem muss festgehalten werden, dass die Preise seit dem Jahr 2012 nicht mehr erhöht wurden.

<u>Gehsteig:</u>	€ 83,00	Vorjahr: € 75,00	für Räumung/Streuung
	€ 88,00	Vorjahr: € 80,00	für Fräsen/Streuung
<u>Straße/Güterweg:</u>	€ 93,00	Vorjahr: € 85,00	für Räumung/Streuung
	€ 88,00	Vorjahr: € 80,00	für Räumung
	€ 88,00	Vorjahr: € 80,00	für Streuung
	€ 103,00	Vorjahr: € 95,00	für Fräse (Alfred Brandstetter)

2. Kosten (auf Gemeindestraßen, Güterwegen und Landesstraßen):

	<u>WD 2017/2018</u>	<u>WD 2016/2017</u>	<u>WD 2015/2016</u>
Schneeräumung – Bauhof	€ 101.171,11	€ 52.290,39	€ 51.570,41
Schneeräumung – Vergabe	€ 83.624,63	€ 59.076,68	€ 47.645,70
Streusplitt – Fa. Treul (Wels)	€ 13.281,08	€ 6.796,65	€ 6.041,68
Transport Splitt – Lehner	€ 5.364,84	€ 2.589,12	€ 2.018,16
Transport Splitt – Hofer	€ 7.200,35	€ 0,00	€ 0,00
Sonstige Ausgaben WD (Kehrung)	€ 38.207,00	€ 5.350,85	€ 7.517,49
Summe:	€ 248.849,01	€ 126.103,69	€ 114.793,34

Für die Landesstraßen werden von der Marktgemeinde pro Kilometer und Jahr € 600,00 bezahlt. Der Vorteil ist hier, dass die Haftungen, welche früher die Gemeinde betroffen hat, nun bei der Landesstraßenverwaltung liegen. Es ist zu hoffen, dass der Winterdienst wieder in der üblichen und bewährten Form bewältigt werden kann.

In den oben angeführten Kosten für den Winterdienst 2017/2018 sind die Kosten der beiden früheren Gemeinden (Vorderweißenbach und Schönegg) erstmals zusammengeführt.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Winterdienstbericht zur Kenntnis.

4) Jugendtaxi; Verlängerung bzw. Abschluss einer Vereinbarung mit den Firmen Rammerstorfer, Lengauer und Freller

Berichterstattung: GR Reinhold Peherstorfer

Im Juni 2010 wurde das Jugendtaxi in Vorderweißenbach eingeführt. Dies zu einem Selbstbehalt von € 15,00, wobei die Jugendlichen Gutscheine im Wert von € 50,00 erhalten.

Der Jugendausschuss hat in der Sitzung vom 27.06.2018 beschlossen, das Jugendtaxi auch im Jahr 2019 und 2020 wieder in gleicher Form weiterzuführen. Jugendliche zwischen 15 und 20 Jahren können sich die Gutscheine am Marktgemeindeamt abholen.

Mit den Taxiunternehmen Rammerstorfer, Lengauer und Freller wurde bereits gesprochen, diese sind mit unseren Jugendlichen äußerst zufrieden und haben zugestimmt, den Transport via Jugendtaxigutscheine wieder für weitere zwei Jahre zu vereinbaren.

Im Voranschlag für 2019 werden € 1.500,00 für das Jugendtaxi berücksichtigt.

Die Vereinbarungen mit den Firmen Rammerstorfer, Lengauer und Freller, welche für die kommenden zwei Jahre abzuschließen sind, werden in der Folge dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

GR Reinhold Peherstorfer stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge der Verlängerung des Jugendtaxis für die Jahre 2019 und 2020 zustimmen und die vorliegenden Verträge mit der Fa. Rammerstorfer, Lengauer und Freller genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

5) Studentenförderung (Beratung und Beschlussfassung)

Berichterstattung: VBGM David Köck BEd

Die Marktgemeinde fördert die Beibehaltung des Hauptwohnsitzes von Studierenden aus Vorderweißenbach, die ein Studium an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule absolvieren. Ebenfalls gefördert werden Jugendliche, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren und während dieser Zeit mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Vorderweißenbach gemeldet sind. Die Förderung ist als Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen Hauptwohnsitz und Studienort zu verstehen.

Förderung: € 100,00 in bar pro Student und Studienjahr (Tarif wurden gegenüber den Vorjahren angepasst und vereinfacht).

• **Förderungsvoraussetzungen:**

- Mit Hauptwohnsitz in Vorderweißenbach gemeldet.
- Ordentlicher Student (insribiert) an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule oder nachweislich Absolvierender eines Freiwilligen Sozialen Jahres.
- Der Hauptwohnsitz muss für den geförderten Zeitraum, der dem jeweiligen Studienjahr entspricht (bis mind. 30.09.), durchgehend in Vorderweißenbach erhalten werden.
- Die Förderung kann bis einschließlich des Studienjahres gewährt werden in dem der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet (zu Beginn des Studienjahres unter 26. Jahren).

• **Beantragung, Bewilligung, Auszahlung:**

Der Antrag kann während des Studienjahres von Anfang Jänner bis Ende Februar am Marktgemeindeamt eingebracht werden. Die Förderungsvoraussetzungen müssen alle erfüllt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Antrages und der vorzulegenden Nachweise in bar.

€ 100,00 x 30 Studenten= € 3.000,00

Im Voranschlag werden für diese Förderung € 3.100,00 berücksichtigt.

Im Jugendausschuss wurde in der Sitzung vom 05.09.2018 einstimmig festgelegt, die Studentenförderung für die Jahre 2019 und 2020 wieder anzubieten.

Antrag:

VBGM David Köck BEd stellt den Antrag, der Gemeinderat möge der oben angeführten Förderung der Studenten zustimmen und eine Förderung in bar von jährlich € 100,00 unter Vorlage des Studentenausweises und Erfüllung der Förderkriterien für die Jahre 2019 und 2020 zustimmen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

6) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Vorderweißenbach

Berichterstattung: GV Ing. Bernhard Thumfart BEd

Aufgrund der Gemeindevereinigung per 1.1.2018 ist auch eine Neuerlassung einer Geschäftsordnung für Kollegialorgane erforderlich.

Die letzte Neuerlassung der Geschäftsordnung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2015 (Vorderweißenbach) bzw. 02.06.2016 (Schönegg), wobei damals auch einige Änderungen in der Geschäftsordnung beinhaltet waren.

Mit dem heutigen Beschluss gibt es keine Änderungen, sondern es erfolgt diese Erlassung eben aufgrund der eingangs zitierten Gemeindevereinigung.

In der Folge bringt er dem Gemeinderat die Geschäftsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Hingewiesen wird aber dennoch auf den § 16 Abs. 2 der vorliegenden Geschäftsordnung, dass in die Verhandlungsschrift nur Wortmeldungen aufgenommen werden, die nach der Abstimmung ausdrücklich verlangt werden. Andernfalls erfolgt in der Verhandlungsschrift die Aufnahme des wesentlichen Inhaltes des Beratungsverlaufes. Ein weiterer Hinweis erfolgt auch auf den § 19 (Befangenheit), wobei jeder Gemeinderat ersucht wird, die Befangenheit selbständig entsprechend wahr zu nehmen. Im § 64 der O.ö. GemO 1990 ist genau angeführt, wann ein Mitglied der Kollegialorgane der Gemeinde von der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen ist.

Antrag:

GV Ing. Bernhard Thumfart BEd stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Vorderweißenbach so beschlossen wird, wie diese vorgetragen wurde, wobei es sich dabei ohnehin um eine Vorlage des Landes Oö. handelt.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

7) Erlassung einer Dienstbetriebsordnung

Berichterstattung: GR Herbert Keplinger

In der Sitzung des Gemeinderates vom 11.09.2008 (Vorderweißenbach) bzw. 10.06.2008 (Schönegg) wurden aufgrund der damaligen Gemeindeordnungsnovelle auch die Dienstbetriebsordnungen geändert.

Aufgrund der Gemeindevereinigung per 1.1.2018 ist die Dienstbetriebsordnung für das Marktgemeindegamt daher neu zu erlassen, wobei keine Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2008 beinhaltet sind.

In der Folge bringt er dem Gemeinderat die Dienstbetriebsordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Antrag:

GR Herbert Keplinger stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass die vorliegende Dienstbetriebsordnung für das Marktgemeindegamt Vorderweißenbach so beschlossen wird, wie diese vorgebracht wurde.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

8) Erlassung einer Lustbarkeitsabgabeordnung

Berichterstattung: GR Ing. Florian Enzenhofer

Die Gemeinden sind seit 01.03.2016 ermächtigt eine Lustbarkeitsabgabe bis 25 % des Eintrittsgeldes, bei Filmvorführungen bis 10 %, einzuheben. Ebenfalls kann eine Lustbarkeitsabgabe für den Betrieb von Spielapparaten an öffentlichen Orten und für den Betrieb von Wettterminals eingehoben werden. Im Gesetz sind einige Ausnahmen angeführt, bei denen die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe nicht möglich ist. Diese Ausnahmen sind auch in der Lustbarkeitsabgabeordnung nochmals festgehalten.

Es besteht der Vorschlag die Lustbarkeitsabgabe bei Veranstaltungen mit 10 % festzulegen. Bei Spielapparaten und Wettterminals soll die höchste gesetzlich zulässige Abgabe festgesetzt werden.

Auf Grund der Ausnahmebestimmungen ist derzeit nicht zu erwarten, dass in der Marktgemeinde Vorderweißenbach eine Lustbarkeitsabgabe anfallen wird.

Die vorbereitete Lustbarkeitsabgabenordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

GR Ing. Florian Enzenhofer stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Lustbarkeitsabgabenordnung der Marktgemeinde Vorderweißenbach in der vorliegenden und vorgetragenen Form zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

9) Mietvertragsverlängerung Barth Thomas, Wohnhaus Hauptstraße 17 (inkl. Garage)

Berichterstattung: GR Roland Schwarz

Bei der nachfolgenden Wohnung im Wohnhaus Hauptstraße 17 wurde der Mietvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, welcher nun verlängert werden sollte.

Herr Thomas Barth hat am 10.10.2018 um die Verlängerung des Mietvertrages um weitere 3 Jahre ersucht. Diese Wohnung hat eine Größe von 69 m² und der Mietvertrag wird am 31.12.2018 auslaufen. Die Mietvertragsverlängerung soll für den Zeitraum von 01.01.2019 – 31.12.2021 abgeschlossen werden. Die monatliche Miete unter Berücksichtigung der Indexanpassung beträgt € 281,00 inkl. MwSt. der jährliche Instandhaltungsbeitrag beläuft sich auf € 166,50 inkl. MwSt. (bisherige Miete € 268,00 inkl. MwSt, bisheriger Instandhaltungsbeitrag € 159,00 inkl. MwSt).

Weiters wurde von ihm um Verlängerung des Mietvertrages um weitere 3 Jahre für die Garage in der Hauptstraße Nr. 17 zu den bisher geltenden Bedingungen ersucht. Die monatliche Miete unter Berücksichtigung der Indexanpassung beträgt hier € 41,50 inkl. MwSt. (bisherige Miete € 39,50 inkl. MwSt.)

Antrag:

GR Roland Schwarz stellt an den Gemeinderat den Antrag, dass zu den besagten Bedingungen und Terminen die Mietverträge in der Hauptstraße 17 mit Herrn Thomas Barth wieder um 3 Jahre verlängert werden.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GV HR Dr. Richard Barth und GREM Simon Barth nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

10 Mietvertrag für das ehemalige Amtsgebäude Schönegg an den Kindergarten Harmonie

Berichterstattung: GREM Simon Barth

Im bisherigen Gemeindeamt der Gemeinde Schönegg wurde eine neue Kindergartengruppe eingerichtet. Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist das Verhältnis zwischen einer Gemeinde und deren Betrieb gewerblicher Art (z.B. Kindergarten) den Verhältnis eines Alleingesellschafters zu

seiner GmbH gleichgestellt. Die Einlage von Wirtschaftsgütern der Körperschaft in den Betrieb ist als Tauschvorgang zu qualifizieren. Nach Ansicht des Finanzministeriums löst die Überlassung von Grundstücken und Gebäuden die Pflicht zur Abfuhr der Immobilienertragssteuer aus. Die Immobilienertragssteuer beträgt 25 % des Wertes des Grundstückes und Gebäudes und würde einen wesentlichen Betrag für die Gemeinde ausmachen.

Aufgrund der Subjektsfiktion von Betrieben gewerblicher Art sind ertragsteuerliche Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und dem Betrieb anzuerkennen. Es besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit dem Betrieb Grundstücke unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

Nach Ansicht der Steuerberatung Leiter & Leitner soll die Marktgemeinde Vorderweißenbach als Besitzer des Grundstückes samt Gebäude die Räumlichkeiten dem Kindergarten unentgeltlich überlassen. Dies stellt eine Nutzungseinlage dar, welche weder für die Gemeinde noch für den Betrieb ertragssteuerliche Wirkungen entfaltet. Es ist dies entsprechend zu dokumentieren und ist es empfehlenswert einen Mietvertrag abzuschließen. Der Abschluss dieser Nutzungsvereinbarung ist nicht gebührenpflichtig, da er nur steuerrechtlich erforderlich ist und keine zivilrechtlichen Belange enthält.

Der vorliegende Mietvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag:

GREM Simon Barth Ich stelle an den Gemeinderat den Antrag, den vorgetragene Mietvertrag zur Überlassung von Grundstücken samt Gebäuden an den Kindergarten Harmonie zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

11) Wanderweg-Verlegung in Richtung Waldschenke; Grundstückstausch

Berichterstattung: GR Wolfgang Atzmüller

Der öffentliche Wanderweg Nr. 1063/1, KG Amessschlag endet im Bereich der Waldschenke mitten im Grünland an einem Nachbargrundstück. Vom Anrainer Siegfried Thumfart wurde daher angeregt, den öffentlichen Weg, so wie er auch tatsächlich genutzt wird, an den Rand des Grundstückes 1048/1 zu verlegen und dort auch neu zu verordnen. Es hat dazu eine Vermessung stattgefunden und liegen die Unterlagen dafür vor. Demnach wird eine Fläche von 422 m² als öffentliches Gut aufgelassen. Gleichzeitig werden aus dem Grundstück Nr. 159/1, Besitzer Christian und Viktoria Preining 10 m² und aus dem Grundstück 1048/1, Besitzer Thumfart Siegfried 412 m² in das öffentliche Gut übernommen. Es wird also ein flächengleicher Tausch ohne Entschädigung vorgenommen. Bauarbeiten werden nicht durchgeführt werden, da der Weg bereits besteht.

Antrag:

GR Wolfgang Atzmüller stellt an den Gemeinderat den Antrag, den öffentlichen Wanderweg Grundstück Nr. 1063/1, KG Amessschlag, an den Rand des Grundstückes 1048/1, KG Amessschlag zu verlegen. Sämtliche in der Vermessungsurkunde des Dipl.Ing. Roland Withalm vom 16.10.2018, GZ 12540/18T1 dargestellten Änderungen werden genehmigt.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

12) Wanderweg-Verlegung in Richtung Waldschenke; Verordnung

Berichterstattung: GR Wolfgang Atzmüller

Der öffentliche Wanderweg Nr. 1063/1, KG Amessschlag endet im Bereich der Waldschenke mitten im Grünland an einem Nachbargrundstück. Vom Anrainer Siegfried Thumfart wurde daher angeregt, den öffentlichen Weg, so wie er auch tatsächlich genutzt wird, an den Rand des Grundstückes 1048/1 zu verlegen und dort auch neu zu verordnen. Es wurde ein flächengleicher Tausch vorgenommen. Bauarbeiten sind nicht erforderlich. Die Kundmachung betreffend die Auflage der Planunterlagen war vom 03.09.2018 bis 16.10.2018 an der Amtstafel angeschlagen. Es gab dazu keine Einwendungen und Anregungen. Von der OÖ. Umweltschutzanstalt wurde

mitgeteilt, dass mit der Wegumlegung keine maßgeblichen nachteiligen Auswirkungen auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes einhergehen werden. Daher kann dem Vorhaben seitens der Oö. Umweltschutzbehörde zugestimmt werden. Die Erstellung eines Umweltberichtes war dazu nicht erforderlich. Folgende Verordnung soll erlassen werden:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißbach vom 18.10.2018 betreffend die Auflassung und die Widmung einer öffentlichen Straße.

Auf Grund der Bestimmungen des § 11 des OÖ. Straßengesetzes 1991, in Verbindung mit § 40 Abs. 2, Z. 4 und § 43 Abs. 1 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, i.d.g.F.

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Plan des Marktgemeindefamtes Vorderweißbach, Hauptstraße 4 a, 4191 Vorderweißbach, Maßstab 1:1000, vom 31.08.2018, GZ: 612 zugrunde. Der Plan liegt beim Marktgemeindefamt Vorderweißbach auf und kann während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die im Plan (§ 1) rot dargestellte und über einen Teil der Grundstücke Parz. Nr. 159/1 und 1063/1, KG Amessschlag, führende ehemalige Straße wird als öffentliche Straße aufgelassen.

§ 3

Die im Plan (§ 1) grün dargestellte und über einen Teil des Grundstückes Parz. Nr. 1048/1, KG Amessschlag, führende Straße wird als öffentliche Straße gewidmet und in die Straßengattung „Wanderwege“ eingereiht.

§ 4

Diese Verordnung wird gem. § 94 der OÖ. GemO 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antrag:

GR Wolfgang Atzmüller stellt an den Gemeinderat den Antrag, die genannte und vorliegende Verordnung wie vorgebracht zu genehmigen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

13) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/65 und des Örtl. Entwicklungskonzeptes Nr. 1/48 auf Grundlage des GR-Beschlusses vom 01.06.2017 – Beschlussfassung (Kaar)

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

In der Sitzung des Gemeinderates am 07.12.2017 wurde bereits die Genehmigung der gegenständlichen Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beschlossen. Der Beschluss des Gemeinderates wurde dem Land OÖ vorgelegt und von diesem daraufhin Versagungsgründe übermittelt.

In den letzten Wochen haben dazu verschiedene Sitzungen und Gespräche stattgefunden und wurde dabei eine Einigung erzielt. Diese Einigung setzt aber wesentliche Änderungen bei der Flächenwidmung voraus.

Dazu wurde Kontakt mit der zuständigen Stelle beim Land OÖ aufgenommen und dort einvernehmlich festgelegt, dass es im jetzigen Verfahrensschritt keinen Sinn macht die gesamten Änderungen durchzuführen. Es soll vielmehr dieses Verfahren zurückgezogen und gleichzeitig ein neues Verfahren eingeleitet werden.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3, Änderung Nr. 65 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung Nr. 48, einzustellen.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GV HR Dr. Richard Barth und GREM Simon Barth nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

DA) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr 3, Änderung Nr. 76 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 57 – Verfahrenseinleitung (Kaar)

Berichterstattung: GR Ing. Christian Stadler

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates wurde beschlossen, dass das Verfahren zur Änderung Nr. 65 des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 und Änderung Nr. 48 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, zurückgezogen wird. Grund dafür war, dass es zu wesentlichen Änderungen in diesem Verfahren gegenüber den ursprünglichen Planungen gekommen ist. Es soll daher dieses Verfahren zur Gänze neu eingeleitet werden.

Es ist vorgesehen, dass auf einem Teil der Grundstücke Nr. 125, 108 und 110/2 8 Baugründe als Dorfgebiet neu geschaffen werden. Es ist dazu geplant die Erschließung mit der Straße und dem Kanal aus Südosten im Anschluss an den Bestand durchzuführen. Entlang dem bestehenden Waldgrundstück wird die erforderliche Schutzzone eingehalten und ist dort die Errichtung von Hauptgebäuden nicht zulässig. Die Oberflächenwässer sollen abgeleitet werden und ist dazu die Errichtung eines Retentionsbeckens auf dem Grundstück 110/2 geplant. Dazu haben Gespräche mit den Grundeigentümern stattgefunden.

Die Ehegatten Gillhofer, Besitzer des Grundstückes 110/2 stimmen der Errichtung der erforderlichen Straßen zu. Weiters wird auch die erforderliche Fläche für das Regenretentionsbecken an die Gemeinde veräußert. Die im Norden des Grundstückes erforderliche Fläche zur Abrundung des Widmungsgebietes wird ebenfalls an die Gemeinde verkauft. Voraussetzung dafür ist, dass entlang der neuen Straße durch das Grundstück 110/2 4 Stk. neue Baugrundstücke mit ca. 900 bis 1.000 m² gewidmet werden. Grund dafür ist, dass bei der Übergabe auf die jetzigen Besitzer im Jahr 1997 durch die Vorbesitzer vereinbart wurde, dass die Geschwister des Besitzers je ein Baugrundstück in der angeführten Größe zu erhalten haben. Mit dieser Weitergabe soll die Belastung des Grundstückes aufgehoben werden. Von den Besitzern wurde weiters geäußert, dass es auch in Zukunft unter gewissen Voraussetzungen möglich ist, dass der gesamte Bereich zur Bebauung freigegeben werden kann.

Es gibt die Vereinbarung mit den Grundbesitzern, dass bei einer positiven Umwidmung die Grundstücke an die Gemeinde verkauft werden. Es werden dann die noch erforderlichen Erschließungen vorgenommen und wird die Gemeinde dann die Grundstücke mit „Bauzwang“ veräußern. Es ist daher der Abschluss von Baulandsicherungsverträgen nicht erforderlich.

Derzeit gibt es noch sehr hohe Baulandreserven in der Gemeinde. Diese Baulandreserven sind zum größten Teil nicht verfügbar. Es wurde daher bereits im Bauausschuss der Beschluss gefasst, dass heuer noch die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes begonnen wird. Dabei werden jene Flächen, die gewidmet aber nicht bebaut sind und die auch in absehbarer Zeit nicht zur Bebauung zu Verfügung stehen, in Grünland rückgewidmet werden.

Auf Grund des Änderungsverfahrens Nr. 65 ist in der Gemeinde bereits bekannt, dass es der Wunsch der Gemeinde ist, dass auf diesen Flächen Baugründe entstehen sollen. Es haben sich daher bereits jetzt ca. 10 Bauinteressenten aus der Gemeinde gemeldet, die ein Grundstück dieser 8 geplanten Baugrundstücke erwerben wollen. Es ist daher zu erwarten, dass im Falle einer positiven Umwidmung sofort alle Baugründe verkauft werden und mit dem Bau begonnen wird. Nach unserer Ansicht ist daher eine etappenweise Umwidmung nicht erforderlich. Durch diese Umwidmung soll die Abwanderung im Grenzbereich gestoppt oder verringert werden. Dadurch ist auch eine bessere Auslastung der vorhandenen Infrastruktur zu erwarten. Daher liegt die beantragte Umwidmung auch im öffentlichen Interesse. Eine positive Stellungnahme der Ortsplanerin liegt vor.

Antrag:

GR Ing. Christian Stadler stellt den Antrag, dass die Marktgemeinde Vorderweißenbach das Verfahren zur Änderung Nr. 76 des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 der Marktgemeinde Vorderweißenbach im Bereich Kaar einleitet. Es soll Grünland in Dorfgebiet und Wohngebiet umgewidmet werden.

Weiters soll das Verfahren zur Änderung Nr. 57 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 der Marktgemeinde Vorderweißenbach im Bereich Kaar eingeleitet werden. Es soll Gebiet mit landwirtschaftlicher Funktion in dörfliche Siedlungsfunktion sowie in Wohnfunktion umgewidmet werden.

Beratung:

GV Walter Birklbauer erkundigt sich hinsichtlich der Lage des Regenretentionsbeckens.

GREM Herbert Keplinger erkundigt sich betreffend die im Lageplan rot schraffierten Flächen.

GR Ing. Christian Stadler zeigt die genaue Lage des Beckens bzw. teilt mit, dass die rot schraffierten Flächen die Schutzzonen für den Wald ausweisen.

GR Ing. Florian Enzenhofer stellt die Frage hinsichtlich der Verbindung in Richtung Sportplatzstraße, da diese aus seiner Sicht eine beträchtliche Steigung aufweisen wird.

BGM Leopold Gartner gibt dazu bekannt, dass es dafür derzeit keine Überlegungen gibt, dies aber aus seiner Sicht in den nächsten Jahren auch kein Thema sein wird.

Abstimmung: Zeichen mit der Hand

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrages

GV HR Dr. Richard Barth und GREM Simon Barth nehmen an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

14) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/76 – Verfahrenseinleitung (Fröhlich) - ABGESETZT

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gemäß § 46, Abs. 4, Oö. Gemeindeordnung, von der Tagesordnung abgesetzt.

15) Allfälliges

GV Ing. Bernhard Thumfart lädt zur Matinee des Kulturausschusses am Sonntag, 21.10.2018, 10:30 Uhr in der Musikschule ein.

GV Walter Birklbauer weist auf die Veranstaltung am Donnerstag, 25.10.2018 betreffend „Elektrosmog zu Hause“ hin.

GR Ing. Florian Enzenhofer berichtet über den Vorsprachetermin (Teilnehmer: BGM Leopold Gartner, GREM Ruckerbauer, Herr Erwin Thumfart und er) bei LR Manfred Hainbuchner zum Thema „Natura 2000“, welcher am Dienstag, 16.10.2018, stattgefunden hat. Es war ein sehr gutes, angenehmes und ausführliches Gespräch. Erreicht werden konnte dabei auch, dass er sich eine bessere Entschädigung für diese Flächen ansehen wird.

GR Robert Wipplinger bedankt sich für die positive Erledigung seiner beantragten Flächenwidmungsplanänderung (Parkfläche) bei der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2018.

GR Thomas Draxler lädt zum Wandertag der „Gesunde Gemeinde“ und der Sportunion am 26.10.2018 ein.

GR Reinhold Peherstorfer gibt bekannt, dass im kommenden Jahr (ab Ostern für 4 Monate) auf der B126 im Bereich vom „Haselgraben“ zwei Brücken saniert werden. Ausweichmöglichkeiten (2-spurig) wurden bereits geschaffen.

Bürgermeister Leopold Gartner gibt folgenden Bericht:

• *Breitband*

Die Marktgemeinde hat von BGM aD. Peter Pagitsch die Rückmeldung über den positiven Abschluss des flächendeckenden Ausbaus des Breitbandnetzes im Gemeindegebiet erhalten. Die Ausschreibungen dazu werden derzeit vom Land Oö. durchgeführt. Als Baubeginn ist das kommende Frühjahr vorgesehen, die Fertigstellung sollte spätestens im Jahr 2021 erfolgen.

Am Montag, 29.10.2018, findet in Bad Leonfelden eine Infoveranstaltung hinsichtlich dem Breitbandausbau statt, in welcher Vorderweißbach als „Vorzeigeprojekt“ von BGM aD Peter Pagitsch vorgestellt wird. Dazu wird herzlich eingeladen und es wäre schön, wenn dort der Gemeinderat entsprechend vertreten wäre.

- *Wanderung in Tschechien*
Am kommenden Sonntag, 21.10.2018, findet eine Wanderung in unserer Partnergemeinde Heuraffl (Tschechien) statt. Dazu wird herzlich eingeladen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegte Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 20.09.2018 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:45 Uhr.

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

Schriftführer AL Thomas Dollhäubl e.h.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 14.12.2018 keine Einwendungen erhoben wurden.

Vorderweißenbach, 14.12.2018

Vorsitzender BGM Leopold Gartner e.h.

GV HR Dr. Richard Barth – ÖVP e.h.

GR Thomas Draxler – SPÖ e.h.

GR Andreas Traxler – FPÖ e.h.